

An die
Schülerinnen und Schüler,
Eltern,
Lehrkräfte und Mitarbeiter

Der Schulleiter

Melle, 11.04.2021

Rundbrief 15/2021

Liebe Schülerinnen und Schüler,
sehr geehrte Eltern,
liebe Kolleginnen und Kollegen,

mit der Änderung der Niedersächsischen Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung des Corona-Virus vom 9. April 2021 besteht in niedersächsischen Schulen ab 12.04.2021 **ein Zutrittsverbot ohne einen Nachweis eines negativen Testergebnisses** auf das Corona-Virus SARS-CoV-2. Für die Schülerinnen und Schüler, Lehrkräfte und Mitarbeiter genügt der Nachweis einer **zweimaligen Durchführung pro Woche** eines Tests zur Eigenanwendung (Selbsttest).

Die Testkits werden in der Schule an die Schüler/innen ausgegeben. In der Regel sollen die Schüler einmal wöchentlich zwei Testkits ausgehändigt bekommen; dies ist aber von den Liefereingängen abhängig. Das Zutrittsverbot gilt lt. Verordnung nur, wenn den Schülern Selbsttests von der Schule zur Verfügung gestellt werden können. Falls Ihrem Kind kein Testkit ausgegeben werden konnte, ist am nächsten Präsenztage das Zutrittsverbot ohne eine Testung aufgehoben.

Für die **Selbsttestungen als Schnelltests zu Hause** gelten für die Schüler/innen folgende Regelungen im Szenario B als Wechselmodell der Präsenztage:

Präsenztage Montag, Mittwoch und Freitag

Testung Montag und Mittwoch

Präsenztage Dienstag und Donnerstag

Testung Dienstag und Donnerstag

Für die 15. Kalenderwoche gilt abweichend:

13.04. (Dienstag) und 15.04. (Donnerstag)

Testung in den A-Gruppen

14.04. (Mittwoch) und 16.04. (Freitag)

Testung in den B-Gruppen

Der Nachweis des negativen Testergebnisses (eines Laienselbsttests) der Schüler/innen ist der Schule **schriftlich** vor Unterrichtsbeginn am Testtag von einem Erziehungsberechtigten oder bei volljährigen Schülern durch Eigenerklärung zu bestätigen. Dazu sollte der Vordruck „**Nachweis zur Vorlage in der Schule**“ über die Durchführung des Schnelltests und das negative Testergebnis verwendet werden.

Wenn Schüler/innen oder deren Erziehungsberechtigte **kein negatives Testergebnis** oder eine ärztliche Bescheinigung über das Nichtvorliegen einer Infektion oder ein anderweitiges aktuelles negatives Testergebnis am von der Schule festgelegten Testtag bestätigen, ist nach der Landesverordnung vom 09.04.2021 **keine Teilnahme am Präsenzunterricht** möglich. Die Schüler müssen die Lernzeit im Distanzlernen verbringen.

Dies gilt auch, wenn die Bestätigung des negativen Testergebnisses zu Hause vergessen wurde. Nur wenn eine schriftliche Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten

vorliegt, darf eine Selbsttestung durch den Schüler bzw. die Schülerin ausnahmsweise in der Schule durchgeführt werden.

Die **Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung** besteht nach der Niedersächsischen Corona-Verordnung weiterhin auch **im Unterricht**. Weiterhin gilt die Verpflichtung außerhalb von Unterrichtsräumen eine MNB in von der Schule besonders gekennzeichneten Bereichen, in den aufgrund der örtlichen Gegebenheiten die Einhaltung des Abstandsgebots nicht gewährleistet werden kann, zu tragen. Als ausgewiesene Bereiche sind dies für unsere Schule **das gesamte Schulgebäude** und **der Schulhof**, wenn auf dem Schulhof der Abstand zu anderen Personen weniger als 1,5 Meter beträgt.

Mit der Teilaufhebung der 37. Allgemeinverfügung des Landkreises Osnabrück zum Schutz vor einer Ausbreitung der Covid-19-Epidemie hat der Landkreis Osnabrück am 08.04.2021 **den Schulbesuch ab dem 12.04.2021 als wieder zulässig erklärt**, da die Sieben-Tage-Inzidenz von 100 an drei aufeinander folgenden Tagen unterschritten ist und zudem die Unterschreitung nach Einschätzung der örtlich zuständigen Behörde von Dauer ist.

Somit kann unsere Schule nach dem „Abholtag“ für die Schnelltestkits **am Dienstag, dem 13.04.2021, wieder in das Szenario B** eines Präsenzunterrichts im Wechselmodell wechseln. Am 13.04.2021 ist ein **A-Tag**.

Die zweimal wöchentlich durchzuführenden **Testungen** aller in der Schule beteiligten und beschäftigten Personen in Verbindung mit den **AHA+L-Regeln** sollen nach Aussage des Kultusministers das langfristige Verbleiben im Präsenzunterricht ermöglichen. Dazu verweise ich auf die Mitteilungen und Regelungen des Niedersächsischen Kultusministeriums unter den Überschriften „Impfen und Testen“ und „Regelungen für Kitas und Schulen nach den Osterferien“ vom 09.04.2021 unter <https://www.mk.niedersachsen.de>.

Die Änderung des Artikel 1 und des § 13 „Schulen“ in der Niedersächsischen Verordnung wurde Online gestellt und somit verkündet am 9. April 2021 unter <https://www.niedersachsen.de/verkuendung>.

Allerdings bleibt die Sieben-Tage-Inzidenz des Landkreises Osnabrück weiterhin entscheidend dafür, ob der Präsenzunterricht im Szenario B an unserer Schule fortgeführt werden kann. Eine entsprechende **Änderung einer Allgemeinverfügung** des Landkreises könnte einen erneuten Szenarienwechsel vorschreiben, wenn sich die Voraussetzungen verändert haben und die örtliche Behörde die Situation neu einschätzen und bewerten wird.

Bleibt Ihr und bleiben Sie gesund.

Mit freundlichen Grüßen

